

Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) des Bundes Allgemeines Merkblatt zum Vollzug in Hessen

1. Ziele und Geltungsbereich des EEWärmeG

Die im Mai 2011 in Kraft getretene Novellierung des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG) verpflichtet die Eigentümer von Neubauten (Wohngebäude und Nicht-Wohngebäude) und öffentlichen Gebäuden, die grundlegend renoviert werden, den Wärme- und Kälteenergiebedarf dieser Gebäude – verstanden als die für Beheizung, für Warmwasserbereitung sowie ggfs. für Raumkühlung erforderliche Energiemenge - zu bestimmten Anteilen aus erneuerbaren Energien zu decken. Ziel des Gesetzes ist es, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kühlung von Gebäuden bis zum Jahr 2020 auf 14 % zu erhöhen.

An die Stelle einer anteiligen Nutzung von solarer Strahlungsenergie, von Biomasse und Geothermie sowie von Umweltwärme kann ersatzweise auch die überwiegende Deckung des Wärmeenergiebedarfs aus Abwärme bzw. aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) treten oder auch die Deckung des Wärmebedarfs aus einem Wärme- und Kältenetz, das zu wesentlichen Teilen aus erneuerbaren Energien oder überwiegend aus Abwärme bzw. KWK gespeist wird. Ein vollgültiger Ersatz für die anteilige Nutzung erneuerbarer Energien liegt auch vor, wenn das Gebäude im Vergleich zu den Mindestanforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) ein deutlich höheres Maß an Energieeffizienz aufweist.

Zwischen den im EEWärmeG zugelassenen Möglichkeiten der Nutzung erneuerbarer Energien und den vorgesehenen Ersatzmaßnahmen können die Verpflichteten frei wählen. Zudem können die Eigentümer verschiedene erneuerbare Energien und Ersatzmaßnahmen bei der Erfüllung der Pflichten nach dem EEWärmeG untereinander und miteinander kombinieren. Dadurch wird den unterschiedlichen örtlichen Bedingungen Rechnung getragen und eine Auswahl der im konkreten Fall jeweils günstigsten Alternative ermöglicht.

Erfasst werden von der Verpflichtung des EEWärmeG Gebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 50 Quadratmetern, die unter Einsatz von Energie beheizt oder/oder gekühlt werden und für die ab dem 01.07.2011 der Bauantrag gestellt bzw. die Bauanzeige eingereicht wurde. Im Falle verfahrensfreier Bauvorhaben ist der Zeitpunkt des Baubeginns maßgeblich. Ausgenommen von der Verpflichtung des EEWärmeG sind z.B. bestimmte Betriebsgebäude, Unterglasanlagen, unterirdische Bauten, mobile und provisorische Gebäude oder Gebäude, die besonderen Zwecken dienen – wie etwa Kirchen.

Neben der Nutzungspflicht enthält das EEWärmeG Regelungen zur finanziellen Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien für die Erzeugung von Wärme durch die Bundesregierung im Zeitraum 2009 bis 2012, die bis zu 500 Mio. Euro im Jahr betragen soll. Zudem erleichtert das EEWärmeG den Ausbau von Wärmenetzen. Es sieht vor, dass Kommunen auch im Interesse des Klimaschutzes den Anschluss und die Benutzung eines Wärmenetzes vorschreiben können, wenn ihnen das Landesrecht grundsätzlich eine solche Möglichkeit gibt.

Die finanzielle Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die Regelung zum Anschluss und zur Benutzung von Wärmenetzen sind nicht Gegenstand dieses Merkblatts.

2. Übersicht zu den zulässigen Formen der Nutzung erneuerbarer Energien

Die Verpflichtung des EEWärmeG zur Nutzung erneuerbarer Energien für die (teilweise) Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs des neu zu errichtenden Gebäudes kann durch Anwendung verschiedener Technologien bzw. Energieformen erfüllt werden. Das Gesetz sieht folgende Möglichkeiten vor:

- Der Einbau einer solarthermischen Anlage mit einer Kollektorfläche (Lichteintrittsfläche) von 0,04 Quadratmeter je Quadratmeter Nutzfläche bei Wohngebäuden mit höchstens zwei Wohnungen bzw. von 0,03 Quadratmeter Kollektorfläche je Quadratmeter Nutzfläche bei Mehrfamilienhäusern gilt ohne weiteren Nachweis als Erfüllung, wenn die Solarkollektoren das europäische Prüfzeichen ‚Solar Keymark‘ tragen. Im Falle einer Unterschreitung der Vorgaben zur Kollektorfläche und bei Nicht-Wohngebäuden ist für den Einsatz von solarthermischen Anlagen ein Mindestanteil von 15 % am Wärmeenergiebedarf gefordert, dessen Erreichung rechnerisch nachzuweisen ist. Gleiches gilt, wenn keine Solarkollektoren Verwendung finden sondern andere Formen der Nutzung solarer Strahlungsenergie.
- Die Nutzung gasförmiger Biomasse (Biogas, Deponiegas, Klärgas) ist nur in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zulässig, wobei ein Anteil von mindestens 30 % an der Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs erreicht werden muss. Wenn es sich um Biogas handelt, das auf Erdgasqualität aufbereitet und in das Gasnetz eingespeist wird, müssen bei der Erzeugung, Aufbereitung und Einspeisung besondere umwelttechnische Qualitätsanforderungen eingehalten werden.
- Die Nutzung flüssiger Biomasse (biogene Öle) ist zulässig, wenn Heizkessel der besten verfügbaren Technik (Brennwertkessel) zum Einsatz kommen und der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 50 % gedeckt wird. Pflanzenöle müssen bestimmte Nachhaltigkeitsanforderungen einhalten, die von der Biomasse-

sestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 23. Juli 2009 vorgegeben werden. Unter dieser Voraussetzung wäre auch der Einsatz eines mit Pflanzenöl betriebenen Block-Heiz-Kraft-Werks (BHKW) zulässig.

- Die Nutzung fester Biomasse ist in Form von Scheitholz, Pellets oder Holzhackschnitzeln (naturbelassene Hölzer) sowie anderer pflanzlicher Stoffe wie Stroh etc. in Biomasse-Zentralheizanlagen möglich, wenn dadurch der Wärme- und Kälteenergiebedarf zu mindestens 50 % gedeckt wird. Bei Anlagen kleiner Leistung wird ein Kesselwirkungsgrad von mindestens 86 % verlangt und 88 % bei Anlagen mit mehr als 50 Kilowatt Nennwärmeleistung. Einzelraumfeuerungsstätten sind ebenfalls zugelassen, sofern sie allein oder in Kombination mit anderen Maßnahmen den gesetzlichen Mindestdeckungsanteil erreichen und wenn sie hinsichtlich Effizienz und Emissionsverhalten mit Biomassezentralheizanlagen vergleichbar sind.
- Im Falle einer Nutzung von Geothermie oder Umweltwärme ist ein Mindestanteil von 50 % an der Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs gefordert. Kommen dabei elektrisch betriebene Wärmepumpen zum Einsatz, müssen Mindestwerte für die Jahresarbeitszahlen rechnerisch ermittelt werden (Luft/Wasser- und Luft/Luft-Wärmepumpe 3,5 bzw. 3,3 bei Einschluss der Warmwasserbereitung, für alle anderen Wärmepumpen 4,0 bzw. 3,8 mit Warmwasser). Bei Verwendung von Wärmepumpen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, ist eine Jahresarbeitszahl von mindestens 1,2 einzuhalten.
- Möglich wäre auch die Nutzung von Geothermie ohne Verwendung von Wärmepumpen (Thermalwässer bzw. Tiefengeothermie) soweit dadurch ein hinreichendes Temperaturniveau für die Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs bereitgestellt werden kann und der Mindestanteil von 50 % erreicht wird.

Zulässig ist nach dem EEWärmeG eine gemeinschaftliche Erfüllung der Nutzungspflicht durch sogenannte quartiersbezogene Lösungen. Dabei werden Gebäude, die in einem räumlichem Zusammenhang stehen, insgesamt mit so viel Wärme aus erneuerbaren Energien versorgt, dass die Summe der jeweiligen Einzelverpflichtungen erreicht wird.

3. Übersicht zu den zulässigen Ersatzmaßnahmen

Das EEWärmeG kennt eine Reihe von zulässigen und im Hinblick auf die Erfüllung der Verpflichtung bei Neubauten grundsätzlich gleichwertigen Ersatzmaßnahmen:

- Der Wärme- und Kälteenergiebedarf kann ersatzweise zu mindestens 50 % aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme gedeckt werden. Bei Verwendung von Wärmepumpen zur Abwärmenutzung sind dieselben Anforderungen zu beachten wie im Falle der Nutzung von Geothermie bzw. Umweltwärme. Bei Nutzung von Abwärme bei raumlufttechnischen Anlagen mit Wärmerückgewinnung muss der Wärmerückgewinnungsgrad mindestens 70 % und die Leistungszahl mindestens 10 betragen. Bei allen anderen Arten der Abwärmenutzung ist nachzuweisen, dass der Stand der Technik eingehalten wird.
- Zulässig als Ersatzmaßnahme ist auch die Deckung von mindestens 50 % des Wärme- und Kälteenergiebedarfs aus effizienten (gemäß EU-Richtlinie 2004/8/EG) Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden. Dies stellt auf KWK-Anlagen ab, die unmittelbar zur Versorgung des jeweiligen Gebäudes dienen (z. B. Klein-BHKW) – im Unterschied zu einem Wärmebezug aus einem vorgelagerten Netz, das auch von KWK-Anlagen gespeist werden kann.
- Die Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs aus einem Netz der Nah- bzw. Fernwärme- und -kälteversorgung ist als Ersatzmaßnahme zugelassen, wenn die aus dem Netz gelieferte Wärme bzw. Kälte zu wesentlichen Teilen aus erneuerbaren Energien oder zu mindestens 50 % aus Anlagen zur Abwärmenutzung, aus KWK-Anlagen oder aus einer Kombination dieser Technologien stammt.
- Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz im Vergleich zu den Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) für das jeweilige Gebäude sind ein vollgültiger Ersatz, wenn die Anforderungen an die Dämmung der Gebäudehülle und der Höchstwert für den Jahres-Primärenergiebedarf um mindestens 15 % unterschritten werden.

Im Übrigen ist es nicht nur möglich, unterschiedliche Formen der Nutzung erneuerbarer Energien zur Erfüllung der Nutzungspflicht untereinander zu kombinieren, sondern ebenso lassen sich verschiedene Ersatzmaßnahmen mischen. Und auch die Kombination von Erfüllungs- und Ersatzmaßnahmen ist möglich, soweit damit die Nutzungspflicht insgesamt erfüllt wird.

4. Die Erbringung der erforderlichen Nachweise

Um die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem EEWärmeG überprüfen zu können, müssen die Eigentümer neu errichteter, nicht öffentlicher Gebäude grundsätzlich innerhalb von drei Monaten ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizanlage bei der zuständigen Behörde Nachweise über die Erfüllung der technischen Anforderungen bei der gewählten Nutzung von erneuerbaren Energien bzw. bei der Durchführung

von Ersatzmaßnahmen vorlegen. Zudem ist es für die Überprüfung durch die zuständigen Behörden notwendig, dass die Verpflichteten die Erreichung der bei den verschiedenen technischen Alternativen im EEWärmeG geforderten Anteile an der Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs zumindest rechnerisch dokumentieren. (Die Einzelheiten der rechnerischen Bestimmung des ‚Wärme- und Kälteenergiebedarfs‘ im Sinne des EEWärmeG sind im Anhang 1 zu diesem Merkblatt erläutert.)

Zudem müssen die Verpflichteten im Falle der Nutzung von gasförmiger und flüssiger Biomasse in den ersten fünf Jahren ab dem Inbetriebnahmejahr ihre Jahresabrechnung mit dem Brennstofflieferanten jeweils zum 30. Juni des Folgejahres der zuständigen Behörde vorlegen. In den folgenden zehn Jahren müssen die Abrechnungen über den Brennstoffbezug mindestens fünf Jahre aufbewahrt auf Verlangen vorgelegt werden.

Wird feste Biomasse genutzt, müssen die Brennstoffabrechnungen während eines Zeitraums von fünfzehn Jahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizung mindestens über fünf Jahre aufbewahrt und der Behörde auf Verlangen vorgelegt werden.

Im Einzelnen gilt für die Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen bei der Nutzung von erneuerbaren Energien in nicht öffentlichen Gebäuden:

- Bei Nutzung solarer Strahlungsenergie in Wohngebäuden reicht der Nachweis aus, dass 0,04 Quadratmeter (Ein- und Zweifamilienhäuser) bzw. 0,03 Quadratmeter (Mehrfamilienhäuser) an Solarkollektoren je Quadratmeter beheizter Nutzfläche installiert sind und dass die Kollektoren das europäische Prüfzeichen ‚Solar Keymark‘ besitzen. Der Nachweis kann durch den Verpflichteten selbst erbracht werden (z.B. durch Vorlage entsprechender Rechnungskopien, aus denen die Kollektorfläche sowie die Zertifizierung hervorgehen, zusammen mit einer Angabe über die Nutzfläche des Gebäudes, die nach den Regeln der EnEV ermittelt wird).
- Wenn solare Strahlungsenergie in Nicht-Wohngebäuden genutzt wird oder wenn bei Wohngebäuden die Mindestwerte für die Kollektorgröße nicht erreicht werden, muss rechnerisch nachgewiesen werden, dass die Solarkollektoren mindestens 15 % des Wärmeenergiebedarfs decken, der für das Gebäude anzusetzen ist. Auch dieser Nachweis kann durch den Verpflichteten selbst erbracht werden; es empfiehlt sich aber für die Erstellung der Berechnung die Einschaltung eines Sachkundigen.
- Im Falle der Nutzung von gasförmiger Biomasse ist die Einhaltung des geforderten Mindestanteils von 30 % am anzusetzenden Wärme- und Kälteenergiebedarf durch den Verpflichteten zu belegen. Die geforderte Nutzung in einer KWK-Anlage ist mittels Bescheinigung eines Sachkundigen, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs nachzuweisen, der die Anlage

eingebaut hat. Der Nachweis der geforderten umwelttechnischen Qualität des eingesetzten biogenen Gases ist durch Bescheinigung des Brennstofflieferanten zu erbringen.

- Bei Nutzung von flüssiger Biomasse (i.d.R. Pflanzenöl) ist die Einhaltung des geforderten Mindestanteils von 50 % am anzusetzenden Wärme- und Kälteenergiebedarf durch den Verpflichteten zu belegen. Die Nutzung mit der besten verfügbaren Kesseltechnik (z. B. Öl-Brennwertkessel) wird durch Bescheinigung eines Sachkundigen, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs nachgewiesen, der die Anlage eingebaut hat. Die geforderte umwelttechnische Qualität des eingesetzten biogenen Öls ist mittels einer Bescheinigung des Brennstofflieferanten zu belegen, mit der bestätigt wird, dass der Brennstoff den Kriterien der geltenden Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 23. Juli 2009 entspricht.
- Für die Nutzung fester Biomasse ist die Erreichung des Mindestanteils von 50 % durch den Verpflichteten zu belegen. Die Einhaltung der Mindest-Kesselwirkungsgrade und der umwelttechnischen Anforderungen an kleine und mittlere Biomasse-Feuerungsanlagen muss bei Verwendung von fester Biomasse durch Bescheinigung eines Sachkundigen, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs, der die Anlage eingebaut hat, nachgewiesen werden. Hinzu kommen die Abrechnungen des Brennstofflieferanten, mit Angaben zu Art und Menge des eingesetzten Brennstoffs.
- Bei Deckung des Bedarfs aus Geothermie und Umweltwärme ist die Erreichung des Mindestanteils von 50 % durch den Verpflichteten zu belegen. Der erforderliche Nachweis zu den Jahresarbeitszahlen der eingesetzten Wärmepumpen sowie der übrigen anlagentechnischen Anforderungen ist durch Bescheinigung eines Sachkundigen zu erbringen. (Für den in der Praxis sicherlich sehr seltenen Fall einer direkten Nutzung von Geothermie gibt es keine explizite Regelung über den Nachweis; aber es empfiehlt sich, auch hier einen Sachkundigen einzuschalten.)

Für die Nachweisführung bei Wahl von Ersatzmaßnahmen gelten bei nicht öffentlichen Gebäuden die folgenden Vorgaben:

- Bei Deckung des Bedarfs durch die Nutzung von Abwärme ist die Erreichung des Mindestanteils von 50 % durch den Verpflichteten zu belegen. Werden zur Abwärmenutzung Wärmepumpen eingesetzt, gelten für diese Anlagen die gleichen technischen Anforderungen wie bei der Nutzung von Umweltwärme und Geothermie. Und es ist auch hier die entsprechende Bescheinigung eines Sachkundigen erforderlich. Bei Nutzung der Abwärme von raumluftechnischen Anlagen mit Wärmerückgewinnung kann die Einhaltung der Anforderungen an den Wärmerückgewinnungsgrad und die Leistungszahl auch durch

den Anlagenhersteller oder den Fachbetrieb bescheinigt werden, der die Anlage eingebaut hat.

- Im Falle der Nutzung von fossil betriebener KWK zur Versorgung des neu errichteten Gebäudes ist die Einhaltung des geforderten Mindestanteils von 50 % am anzusetzenden Wärme- und Kälteenergiebedarf durch den Verpflichteten zu belegen. Als Nachweis der Einhaltung der technischen Anforderungen an die KWK-Anlage (Effizienzkriterium der einschlägigen EU-Richtlinie) gilt bei einer KWK-Anlage, die der Verpflichtete selbst betreibt, die Bescheinigung eines Sachkundigen, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs, der die Anlage eingebaut hat. Betreibt der Verpflichtete die KWK-Anlage nicht selbst, braucht es eine Bescheinigung des Anlagenbetreibers.
- Bei Anschluss des neu errichteten Gebäudes an ein Netz der Nah- bzw. Fernwärmeversorgung wird der Nachweis über die Herkunft der aus dem Netz bezogenen Energie aus Erneuerbaren (zu einem wesentlichen Anteil) oder aus Abwärme (50 %), aus KWK-Anlagen (50 %) bzw. aus Kombinationen davon (50 %) durch eine entsprechende Bescheinigung des Wärmenetzbetreibers erbracht.
- Die im Vergleich zu den Anforderungen der EnEV an Neubauten verstärkte Einsparung von Energie durch gebäudeseitige Maßnahmen wird durch den nach der EnEV von einem Nachweisberechtigten zu erstellenden Energieausweis erbracht. Im Muster des Energieausweises nach der EnEV 2009 ist dafür ein besonderes Feld enthalten, in dem die Erreichung der Anforderungen bestätigt werden kann.

Da sich das EEWärmeG im Fall von nicht öffentlichen Gebäuden ausschließlich auf Neubauten bezieht, empfiehlt es sich, die vorstehend kurz charakterisierten Nachweise möglichst in direkter Kopplung mit dem für neu errichtete Gebäude sowieso erforderlichen Energieausweis gemäß der EnEV zu erstellen und vorzulegen. Da das EEWärmeG als Sachkundige die Nachweisberechtigten gemäß der EnEV bestimmt, bietet es sich an, den im Rahmen der Bauplanung mit der Erstellung des Energieausweises befassten ‚Nachweisberechtigten‘ als ‚Sachkundigen‘ auch mit der Erstellung des Nachweises gemäß dem EEWärmeG zu beauftragen. (Die Nachweisberechtigung für die Erstellung des Energieausweises nach der EnEV ist in Hessen in § 4 Abs. 4 der Nachweisberechtigten-Verordnung vom 3. Dezember 2002 (GVBl. I S. 729), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. September 2007 (GVBl. I S. 687) in Verbindung mit § 59 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung HBO.)

Eine solche Zusammenführung der zwei Nachweise hat für den verpflichteten Eigentümer den Vorteil, dass in der Planungsphase mit fachlich kompetenter Unterstütz-

ung technische Alternativen für die Erfüllung der Anforderungen des EEWärmeG zusammen mit dem vorzusehenden Wärmeschutz und der geplanten Heiz- und Klimatisierungstechnik geprüft werden. Dadurch kann eine für die örtlichen Gegebenheiten optimierte Auswahl unter technischen Alternativen bei der Gestaltung des Wärmeschutzes sowie der Wärme- und Kältebedarfsdeckung vorgenommen werden, die in zwei parallele Nachweise mit identischer Datengrundlage zum Energiebedarf des Neubaus mündet.

Die Erreichung der vom EEWärmeG geforderten Anteile am Energiebedarf für Wärme und Raumkühlung wird mit dieser Planungsrechnung dokumentiert und kann als Nachweis bereits mit dem Bauantrag bzw. bei antragsfreien Vorhaben zum gleichen Termin wie der Energieausweis vorgelegt werden. Falls die gewählte technische Alternative dies erfordert, können als Ergänzung die entsprechenden Bescheinigungen von Herstellern, Netzbetreibern etc. bereits zu diesem Zeitpunkt beigelegt werden. Wenn der Sachkundige aufgrund des Umfangs seiner Beauftragung auch die Übereinstimmung der Planung mit der Bauausführung bescheinigen kann, dann müsste nach Inbetriebnahme der Heizungsanlage nur noch im Falle einer Abänderungen während des Baus dies mitgeteilt werden.

Ansonsten wäre der Nachweis über die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem EEWärmeG mit den jeweils erforderlichen Bescheinigungen eines Sachkundigen, des Anlagenherstellers oder des installierenden Fachbetriebs bzw. des Netzbetreibers oder des Brennstofflieferanten vom Eigentümer des Gebäudes als dem gesetzlich Verpflichteten innerhalb von drei Monate ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage vorzulegen.

Im Fall von öffentlichen Gebäuden, die grundlegend renoviert werden ist anstelle von Nachweisen bei der zuständigen Behörde, im Internet über die Erfüllung der zu erreichenden Ziele zu informieren. Insbesondere muss bei der Nutzung von Biomasse über die Erfüllung der Mindestanteile berichtet werden.

5. Die Regelung von Ausnahmen und Befreiungen

Das EEWärmeG kennt bei neu errichteten Gebäuden zwei Ausnahmefälle, in denen die Verpflichtung entfällt: Zum einen wenn andere öffentlich-rechtliche Pflichten der Erfüllung der Pflicht entgegenstehen, zum anderen wenn im Einzelfall die Erfüllung technisch unmöglich ist. Dass ein Widerspruch zu anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten besteht oder die Erfüllung der Pflichten aus technischen Gründen unmöglich ist, hat der Verpflichtete i.d.R. innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der Heizanlage der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die technische Unmöglichkeit ist darzulegen und mit der Anzeige ist der zuständigen Behörde eine entsprechende Bescheinigung eines Sachkundigen vorzulegen.

Im Falle des Widerspruchs zu anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten kommen Vorgaben der Bauordnung oder des Denkmalschutzes in Betracht. Beides kann

jedoch bei Neubauten von vornherein nur von äußerst eingeschränkter Bedeutung sein. Vorstellbar wären ansonsten möglicherweise Kollisionen mit kommunalen Satzungen, die einen Anschluss- und Benutzungszwang für Wärmenetze enthalten, die den Ansprüchen des EEWärmeG nicht genügen. Aber hieran ist auch schon erkennbar, dass eine Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung in der Praxis kaum vorstellbar ist. Denn Voraussetzung wäre, dass sowohl die Erfüllung der Verpflichtung mittels aller im EEWärmeG vorgesehenen Alternativen der Nutzung erneuerbarer Energien wie auch die Durchführung aller Ersatzmaßnahmen wegen der entgegenstehenden Vorschrift nicht in Frage kommt.

Ähnliches gilt für den Fall der technischen Unmöglichkeit. Da bei Neubauten immer ein hohes Maß an technischen Gestaltungsmöglichkeiten gegeben ist, kann man nicht davon ausgehen, dass sich alle technischen Alternativen bei der Erfüllung der Nutzungspflicht wie auch sämtliche Ersatzmaßnahmen als technisch undurchführbar erweisen. Selbst wenn alle anderen Alternativen ausscheiden müssten, ist doch kein Grund ersichtlich, dass bei einem Neubau eine Unterschreitung der Vorgaben der EnEV um 15 % technisch unmöglich sein könnte. Die damit eventuell verbundenen Mehrkosten für den Bauherrn können jedenfalls nicht als Begründung herangezogen werden.

Neben dem Entfallen der Nutzungspflicht kraft Gesetzes kennt das EEWärmeG auch eine Befreiung auf Antrag des Verpflichteten durch die zuständige Behörde (in Hessen ist sie das für den Ort des Neubauprojekts zuständige Regierungspräsidium). Voraussetzung für die Befreiung ist der Nachweis, dass die Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen in diesem Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessen hohen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen.

Diese Härtefallklausel greift nicht bereits, wenn alle denkbaren technischen Alternativen den Verpflichteten kostenmäßig so belasten, dass seine verfügbaren finanziellen Mittel nicht mehr ausreichen. Vielmehr müsste nachgewiesen werden, dass im jeweiligen Einzelfall der zu treibende Aufwand das durchschnittliche bei vergleichbaren Neubauten zu erwartende Maß deutlich überschreitet. Zudem müsste dieser weit überdurchschnittliche Aufwand die finanzielle Leistungsfähigkeit des verpflichteten Eigentümers in unzumutbarer Weise übersteigen.

Angesichts der breiten Palette von unterschiedlichen technischen Alternativen, die das EEWärmeG anbietet, ist auch hier schwer vorstellbar, dass ein Nachweis der unbilligen Härte gelingen kann. Denn zum einen müssten die Kosten bei allen technischen Varianten weit über dem bei Gebäuden gleichen Typs durchschnittlich entstehenden Aufwand liegen und zum anderen müsste selbst die kostengünstigste Variante die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verpflichteten objektiv überfordern. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass etwa eine Ersatzmaßnahme wie der verbesserte Wärmeschutz während der Nutzungsdauer des neu errichteten Gebäudes infol-

ge der verstärkten Energieeinsparungen zu Erträgen in Form von Verminderungen der Kosten des Brennstoffbezugs führt.

Bei öffentlichen Gebäuden, die grundlegend renoviert werden, muss im Fall des Vorliegens einer unbilligen Härte über die Wirtschaftlichkeitsberechnung im Internet oder auf sonstige geeignete Weise informiert werden.

6. Zuständigkeiten für den Vollzug des EEWärmeG in Hessen

Die Umsetzung des EEWärmeG ist Aufgabe der Bundesländer, die in eigener Verantwortung die nach Landesrecht zuständigen Behörden benennen. In Hessen sind die Zuständigkeiten für den Vollzug des EEWärmeG durch eine Ergänzung im Hessischen Energiegesetz (HEG) geregelt:

- Zuständig ist in kreisfreien Städten und in den kreisangehörigen Gemeinden, denen die Bauaufsicht übertragen ist, der Gemeindevorstand, in den Landkreisen der Kreisausschuss. Sie bestimmen, welche Ämter mit den Vollzugsaufgaben betraut werden. Dies sind dann auch die zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten beim EEWärmeG.
- Obere Aufsichtsbehörde sind die drei hessischen Regierungspräsidien in Kassel, Gießen und Darmstadt. Diese Behörden sind zuständig für Anträge auf Befreiung von den Pflichten nach dem EEWärmeG. Die Regierungspräsidien sind auch zuständig für die Durchführung von Stichproben zur Überprüfung der Erfüllung der Pflichten nach dem EEWärmeG. Dabei können sie sachkundige Stellen, die nicht Teil der Verwaltung sein müssen, mit unterstützenden Arbeiten beauftragen. Grundlage für die Auswahl einer für Hessen repräsentativen Stichprobe mit der erforderlichen bautechnischen und regionalen Streuung ist die statistische Dokumentation der eingehenden Nachweise, Anzeigen und Anträge nach dem EEWärmeG, die von den zuständigen Behörden auf der Ebene der Kommunen und Landkreise geführt wird.
- Oberste Aufsichtsbehörde ist das in Hessen für Energierecht zuständige Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Eine Übersicht mit den Anschriften der in Hessen zuständigen Behörden und den jeweiligen Ansprechpartnern findet sich als Download unter

http://www.energieland.hessen.de/mm/Zustaendige_Behoerden_zum_Vollzug_des_EEWaermeG_in_Hessen-NEU_%5Binkl._Limb-Weilb%5D.pdf .

Diese Ansprechpartner in den zuständigen Behörden geben Auskünfte zu Verfahrensfragen im Zusammenhang mit dem Vollzug des EEWärmeG in Hessen. Im Übrigen informiert das Bundesumweltministerium auf seiner Themenseite „Erneuerbare

Energien‘ ausführlich zu allen inhaltlichen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung des EEWärmeG:

<http://www.erneuerbare-energien.de/die-themen/gesetze-verordnungen/waermegesetz-eewaermeg/>

ANHANG 1 des allgemeinen Merkblatts zum Vollzug des EEWärmeG in Hessen

Erläuterungen zum ‚Wärmeenergiebedarf‘ im Sinne des EEWärmeG

Der § 2 Abs. 2 Nr.9 EEWärmeG definiert den Wärmeenergiebedarf als "die Summe der zur Deckung

- a. des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasserbereitung sowie
- b. des Kältebedarfs für Raumkühlung,

jeweils einschließlich der Aufwände für Übergabe, Verteilung und Speicherung jährlich benötigte Wärme- und Kältemenge."

Im Wärme- und Kälteenergiebedarf sind somit neben dem Nutzwärmebedarf und dem Nutzkältebedarf des Gebäudes auch die thermischen Verluste durch die Verteilsysteme, die Speicher und die Übergabe der Wärme und Kälte enthalten.

Zur Berechnung sind die Rechenregeln anzuwenden, die in Anlage 1 (Wohngebäude) bzw. Anlage 2 (Nichtwohngebäude) der jeweils geltenden Fassung der Energieeinsparverordnung genannt sind. Dieses ist seit dem 01.10.2009 die [EnEV 2009](#). Bei der Bestimmung der anzuwendenden technischen Regeln muss zwischen Wohn- und Nichtwohngebäuden unterschieden werden:

Für Wohngebäude sind zwei alternative Wege zur Berechnung möglich:

- die Berechnung nach DIN V 4108-06 : 2003-06 und DIN V 4701-10 : 2003-08, geändert durch A1 : 2006-12, gemäß Anlage 1 Nummer 2.1.2 EnEV (2009)
- die Berechnung nach DIN V 18599 : 2007-12 gemäß Anlage 1 Nummer 2.1.1 EnEV (2009)

Wenn in Wohngebäuden Kälteerzeugungsanlagen zur Konditionierung der Raumtemperatur verwendet werden, muss die DIN V 18599 zur Bilanzierung herangezogen werden, da der Kältebedarf in der DIN V 4701-10 nicht bilanziert wird.

Für Nichtwohngebäude ist ausschließlich die DIN V 18599 : 2007-12 anzuwenden.

Der Wärme- und Kälteenergiebedarf umfasst bei Bilanzierung gemäß DIN V 18599 : 2007:12 die Summe aller Erzeugernutzwärme- und Erzeugernutzkälteabgaben an das Heizsystem ($Q_{h,outg}$), an das Kühlsystem ($Q_{c,outg}$), an die RLT-Heizfunktion ($Q_{h^*,outg}$), an die RLT-Kühlfunktion ($Q_{c^*,outg}$), die RLT-Befeuchtung ($Q_{m^*,outg}$), an die Trinkwassererwärmung ($Q_{w,outg}$) sowie ggf. an das Wohnungslüftungssystem ($Q_{rv,outg}$). (Dies umfasst in DIN V 18599-1:2007:02 alle Einträge in Tabelle 3, Spalte "Wärme-/ Kälteabgabe der Erzeugung an das Netz", sowie zusätzlich die durch Wärmerückgewinnung bereitgestellte Wärmemenge.) Zu addieren ist außerdem beim Betrieb von Wärmerückgewinnungsanlagen die hierdurch bereitgestellte Wärmemenge. Diese ergibt sich als Differenz zwischen der o.g. Summe der

Erzeugernutzwärmeabgaben und Erzeugernutzkälteabgaben für die zwei Fälle (a) mit Bilanzierung der Wärmeabgabe der Wärmerückgewinnungsanlage und (b) ohne Bilanzierung der Wärmeabgabe der Wärmerückgewinnungsanlage.

Falls für einzelne Wärme- oder Kälteerzeugungstechniken kein normiertes Verfahren in DIN V 4107-10 oder DIN V 18599 angegeben ist, müssen die jeweiligen Terme anhand anerkannter Regeln der Technik bestimmt werden und ggf. zu dem Wärmeenergiebedarf addiert werden (z.B. freie Kühlung über Kühlturm oder Erdreichwärmeübertrager, Verdunstungskühlung).

Bei Bilanzierung gemäß DIN V 4107-10 sind die dort anders bezeichneten Terme für die sogenannte Erzeugernutzwärmeabgabe entsprechend zu addieren; beim Betrieb von Wärmerückgewinnungsanlagen ist, wie für DIN V 18599 oben dargestellt, zusätzlich die durch die Wärmerückgewinnungsanlage bereitgestellte Wärmemenge zu ermitteln und zu addieren.